

ÖFFENTLICHKEITS- UND NOTFALLINFORMATION **Information über die Gefahr von schweren Unfällen**

gemäß §14 Abs. 2 und 3 Umweltinformationsgesetz

STANDORT SPULLERSEE – VORARLBERG / TIROL

Dok. Nr.: -

Revision	Datum	Erstellt	Beschreibung der Änderung
4			
3			
2			
1	29.08.2018	KUE	Werksleiter Ansprechpartner, Link Info geändert

erstellt:



Datum: Jänner 2017

Anlage/Einlage: -

INHALTSVERZEICHNIS

1	Bezeichnung der Anlage, Angabe des Standortes und des Betriebsinhabers	3
2	Beschreibung der Anlagen und Tätigkeiten	3
3	Information über die Gefahren	3
4	Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall	4
4.1	Warnung und Alarmierung (Zivilschutzsignale)	4
4.2	Was ist zu tun – Verhalten im Gefahrenfall.....	4
5	Information über die am Standort getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen	5
6	Einsicht in den Sicherheitsbericht und den externen Notfallplan	5
7	Grenzüberschreitende Auswirkungen	5
8	Weitere Informationen	5

1 Bezeichnung der Anlage, Angabe des Standortes und des Betriebsinhabers

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z1 lit a)

Kraftwerk Spullersee

6752 Dalaas, Wald am Arlberg 125

Betriebsinhaber aller Kraftwerksanlagen

ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3

Firmenbuch FN 71396w

Email: bahnstrom@oebb.at

2 Beschreibung der Anlagen und Tätigkeiten

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z1 lit c)

Im Bundesland Vorarlberg betreibt die ÖBB Infrastruktur AG das Kraftwerk Spullersee zur Erzeugung von elektrischer Energie für die Bahnstromversorgung. Mit Hilfe der Talsperren **Spullersee-Nord** und **Spullersee-Süd** wird Wasser für die Stromerzeugung gespeichert. Über einen künstlichen Wasserweg (Druckstollen und Druckrohre) wird dieses Wasser zu den Turbinen geleitet. Sämtliche Anlagen sind gemäß Stand der Technik ausgeführt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den unternehmensinternen Sicherheitsstandards betrieben.

3 Information über die Gefahren

(gem. UIG §14 Abs.3 Z1 lit d)

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) §14 Abs. (1a) fällt der Bruch einer Talsperre unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch durch Gebrechen des Wasserweges kann es zu einem über den Bereich der Anlage hinausgehenden Gefährdungspotential (Überflutung) kommen.

Die Überwachung von Talsperren erfolgt in Österreich von mehreren Seiten – Betreiber, Landes- und Bundesbehörden - auf sehr hohem Niveau. Trotz einer extrem niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Talsperrengebrechens wird über Alarmpläne der Behörde Vorsorge für einen möglichen Ernstfall getroffen.

4 Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z1 lit e)

4.1 Warnung und Alarmierung (Zivilschutzsignale)

Die Information der Bevölkerung über einen schweren Unfall erfolgt über die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Eine Warnung bzw. Alarmierung erfolgt über Zivilschutzsignale (Sirenen). Weitere Informationen werden im Anlassfall über den Rundfunk oder mittels Durchsagen der Einsatzkräfte verbreitet.

WARNUNG

Gleichbleibender Dauerton von 3 Minuten: bedeutet „HERRANNAHENDE GEFAHR“; Aufforderung zum Einschalten von Rundfunkgeräten zur Entgegennahme von Gefahrenmeldungen



ALARM

Auf- und Abschwellender Heulton von mind. 1 Minute: bedeutet „UNMITTELBARE GEFAHR“; geeignete Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen (aufgrund von Rundfunkmeldungen, Lautsprecherdurchsagen oder durch Eigeninitiative)

ENTWARNUNG

Gleichbleibender Dauerton von 1 Minute: bedeutet „ENDE DER GEFAHR“

4.2 Was ist zu tun – Verhalten im Gefahrenfall

Im Falle einer Alarmierung (Sirene) ein Rundfunkgerät einschalten und auf weitere Anweisungen, z.B. Lautsprecherdurchsagen von Einsatzkräften, warten.

Grundsätzlich sind unverzüglich höher gelegene Geländebereiche aufzusuchen (Eigeninitiative) und dort weitere Anweisungen bzw. die Entwarnung abzuwarten.

5 Information über die am Standort getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen

(gem. UIG §14 abs. 3 Z2 lit b)

Die Talsperren der ÖBB Infrastruktur AG werden rund um die Uhr messtechnisch überwacht. Ein durchgehender Bereitschaftsdienst in mehreren Ebenen steht zur Verfügung, um auf messtechnische Abweichungen reagieren zu können und die Bauwerke vor Ort zu überprüfen.

Im Falle eines Talsperrengebrechens bzw. unplanmäßigen Wasseraustrittes wird die Behörde informiert, welche eine Warnung bzw. Alarmierung durchführt und weitere Veranlassungen gemäß Alarmplan der Behörde trifft.

6 Einsicht in den Sicherheitsbericht und den externen Notfallplan

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z2 lit c)

Der Notfallplan (Alarmplan) für Sperrengebrecen liegt in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft als für den Zivilschutz zuständigen Behörde auf.

7 Grenzüberschreitende Auswirkungen

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z2 lit d)

Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Sperrengebrecen sind nicht zu erwarten. Die Abflusswelle bei einem Gebrecen der Talsperre Spullersee-Nord liegt beim Überschreiten der Grenze innerhalb des hundertjährigen Hochwassers.

8 Weitere Informationen

(gem. UIG §14 Abs. 3 Z1 lit f und g)

Die Information über die Gefahr von schweren Unfällen gemäß §14 Umweltinformationsgesetz sind auf der Seite <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/oeffentlichkeits-notfall-information> abrufbar.

Leiter Werksgruppe West – Klostertal
Ing. Stefan Pecina
6752 Dalaas, Wald a. Arlberg 125
stefan.pecina@oebb.at

Talsperrenverantwortlicher der ÖBB Infra
Dr. Walter Kühner
6020 Innsbruck, Claudiastrasse 2
walter.kuehner@oebb.at